

wie wir schon oben zeigten, um ein Rechtswort, das zwar in den Urkunden Heinrichs III., Lothars III., Konrads III. und Friedrichs I. nicht selten, aber doch ausschließlich in solchen für italienische Empfänger verwendet wurde¹⁾. Außer St. 4061 ist uns bei der Durchsicht der Diplomata-Bände und des gesamten in Wien verfügbaren Materials zu Konrad III. und Friedrich I. kein Diplom für einen deutschen Empfänger begegnet, welches diesen Ausdruck verwendet. Er ist auch sonst in dieser Zeit auf deutschem Boden gänzlich unbekannt, während er in Italien verbreitet ist und in Frankreich wenigstens stellenweise auftritt. Seine Verwendung in St. 4061 konnte bisher nicht befriedigend erklärt werden²⁾. Zudem läßt sich feststellen, daß der Schreiber N, der St. 3838 A diktierte und vermutlich auch schrieb, gerade an dem Tag, an dem St. 4061 entstand, nach jahrelanger Pause wieder ein Diplom abfaßte. Er ist in den Jahren 1158 und 1159 sehr oft als Urkundenschreiber des Kaisers tätig. Seit Ende 1159 wird seine Mitarbeit seltener, um im Laufe des Jahres 1162 nahezu ganz aufzuhören. Erst 1166 mündiert er wieder zwei Stücke, nämlich St. 4060 für das Marienstift zu Aachen und St. 4066 für Erzbischof Wichmann von Magdeburg. Dann verschwindet N aus der Kanzlei. Also schreibt N, der Verfasser des Privilegs 3838 A für Monza, nach mehrjähriger Unterbrechung seiner Schreibertätigkeit gerade an dem Tag, an welchem St. 4061 für die Stadt Aachen entsteht, St. 4060 für das Marienstift zu Aachen. Das merkwürdige Zusammentreffen der ganz ungewöhnlichen Verwendung von *curadia* für einen deutschen Empfänger mit dem Wiederauftreten des Schreibers N in der Umgebung des Kaisers am gleichen Tag legt angesichts der sonstigen engen inhaltlichen Verwandtschaft zwischen St. 3838 A und St. 4061 die Vermutung sehr nahe, daß das erste Diplom als Vorbild für das zweite diente, daß N an der Ausgestaltung des Inhalts von St. 4061 mitbeteiligt ist³⁾.

¹⁾ Vgl. oben S. 441 Anm. 1.

²⁾ s. A. Kneer, Die Urkunde über die Heiligsprechung Karls d. Gr. (1930) S. 50 ff.

³⁾ Unsere Arbeitsbasis — inhaltliche Ähnlichkeit der beiden Privilegien und gemeinsame Verwendung eines romanischen Rechtswortes — mag als sehr schmal erscheinen. Bei der Arbeit an Diplomen der frühen Staufer erkennt man jedoch immer wieder, daß die Kanzlei sehr häufig entsprechend der Heimat der Empfänger — Italien, Burgund, Deutschland — dort gebräuchliche besondere Rechtswörter und -formen verwendete, sie aber kaum je sinnwidrig vermischte, d. h. z. B. typisch burgundische Ausdrücke nicht für italienische Empfänger benützte. Diese Beobachtung verleiht dem *curadia*-Argument ein besonderes Gewicht.